

Zu § 6 der Anordnung Nr. 1:

§ 6

(1) Diese Anordnung gilt für alle VEB und für alle Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen des Planes Forschung und Entwicklung durchführen, soweit diese Erzeugnisse hersteilen, die in den Geltungsbereich von Preisvorschriften des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau fallen.

(2) Betriebe mit staatlicher Beteiligung, deren Forschungsaufgaben aus den separierten Kostenbestandteilen Forschung und Entwicklung finanziert werden, private Industriebetriebe und Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben diese Anordnung mit Ausnahme der §§ 1, 4 Abs. 1 und des § 18 anzuwenden, soweit diese Betriebe Erzeugnisse entsprechend Abs. 1 hersteilen.

(3) Als Serienfertigung im Sinne der Anordnung Nr. 1 gilt die Herstellung aller Erzeugnisse mit Ausnahme von Sonderanfertigungen, solchen Erzeugnissen, die in den Geltungsbereich spezieller Preisbildungsvorschriften fallen, und der im § 7 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 genannten Erzeugnisse.

Zu § 9 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1:

§ 7

(1) Das Preislimit ist spätestens in der Arbeitsstufe K 5 bzw. K 5/0 oder bei Wegfall der Arbeitsstufen K 3 bis K 5/0 in der Arbeitsstufe ÜK 8 bzw. ÜK 8/0 entsprechend der Richtlinie gemäß § 4 Abs. 1 auszuarbeiten und bei Abschluß der Arbeitsstufe K 5/0 bzw. ÜK 8/0 vertraglich zu vereinbaren.

(2) Über die Ausarbeitung und vertragliche Vereinbarung des Preislimits ist ein vom Hersteller und Hauptabnehmer bzw. dem zuständigen Organ des Außenhandels zu unterschreibendes Protokoll, welches Bestandteil des Vertrages wird, auszufertigen. Das Protokoll muß eine genaue technische Beschreibung des Erzeugnisses sowie die vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter und die dem Preislimit zugrunde liegenden Mengen des Erzeugnisses enthalten. Der Hersteller ist verpflichtet, das Protokoll sofort nach der Ausfertigung an das zuständige Preisbildungsorgan einzureichen. Sofern der Hersteller die Industrieabgabepreise selbständig bilden darf, ist analog zu verfahren, jedoch entfällt die Einreichung des Protokolls an das zuständige Preisbildungsorgan.

Zu § 9 Abs. 3 der Anordnung Nr. 1:

§ 8

Die Einschätzung des in das Preislimit einzubeziehenden ökonomischen Nutzeffektes ist spätestens bis zur Ausarbeitung des Industrieabgabepreises zu präzisieren.

Zu § 11 der Anordnung Nr. 1:

§ 9

Die Über- oder Unterschreitung des Preislimits ist in einem vom Hersteller und Hauptabnehmer bzw. dem zuständigen Organ des Außenhandels zu unterschreibenden Protokoll, welches Bestandteil des Vertrages wird, zu begründen. Das Protokoll ist dem zuständigen Preisbildungsorgan bei der Beantragung des Industrieabgabepreises zu übergeben.

Zu § 12 der Anordnung Nr. 1:

§ 10

Bei der Ausarbeitung des Industrieabgabepreises ist neben den im § 12 der Anordnung Nr. 1 getroffenen

Festlegungen grundsätzlich die Relation zum vergleichbaren Inlanderzeugnis zu berücksichtigen. Entsteht über den Relationspreis hinaus ein ökonomischer Nutzen nach Abschnitt V der Anordnung Nr. 1, ist der sich daraus ergebende Nutzensanteil dem Relationspreis zuzuschlagen. Bei weiteren Relationspreisbildungen ist vom Relationspreis ohne diesen zusätzlichen Nutzensanteil auszugehen.

Zu § 13 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1:

§ 11

(1) Das zuständige Preisbildungsorgan hat bei der Bestätigung des Industrieabgabepreises auf der Preisbewilligung anzugeben:

Industrieabgabepreis ohne Nutzensanteil

Nutzensanteil

Industrieabgabepreis mit Nutzensanteil.

Der Hersteller ist berechtigt, den Industrieabgabepreis mit Nutzensanteil zu berechnen.

(2) Basis für die Errechnung und Abführung der Produktionsabgabe ist der Industrieabgabepreis ohne Nutzensanteil. Die Bestimmungen über die Preisdifferenzierung nach der Güteklassifizierung des DAMW sind zu berücksichtigen.

Zu § 13 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1:

§ 12

(1) Der Ermittlung der Liefermengen für Inland und Export als Ausgangsbasis für die Festlegung des Nutzensanteils sind das Jahr der planmäßigen Produktionsaufnahme und das diesem folgende Planjahr zugrunde zu legen.

(2) Ist das Erzeugnis in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitraum nur für den Export oder nur für den Inlandabsatz bestimmt, ist der ökonomische Nutzen zur Ermittlung des Nutzensanteils entweder für den Export oder den Hauptabnehmer im Inland zu ermitteln.

(3) Zur Ermittlung des Verhältnisses der Liefermenge zwischen Export und Inlandabsatz gilt der gemäß Abs. 1 festgelegte Zeitraum.

(4) Der ökonomische Nutzen ist zunächst getrennt für Export und Hauptabnehmer im Inland zu ermitteln, sofern nicht Abs. 2 zutrifft. Der in den Industrieabgabepreis einzubeziehende Nutzensanteil ergibt sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Liefermengen gemäß Abs. 1 und dem ökonomischen Nutzen für Export und Hauptabnehmer im Inland.

(5) Werden mehr als 30 % der Liefermengen gemäß Abs. 1 für den Export vorgesehen, ist der Nutzensanteil nur in der Höhe zu berücksichtigen, daß dadurch die Exportrentabilität nicht verschlechtert wird, sofern das Erzeugnis mit einem bisher exportierten vergleichbar ist.

Zu § 13 Abs. 4 der Anordnung Nr. 1:

§ 13

Der Hersteller kann als Nutzensanteil bis zu 30 % des ökonomischen Nutzens, höchstens jedoch das Doppelte des zulässigen kalkulatorischen Gewinns im Industrieabgabepreis berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn sich nach § 12 Abs. 5 die Exportrentabilität verschlechtert.

Zu § 15 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1:

§ 14

Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gütezeichens „Q“ der Nutzensanteil kleiner als die absolute